

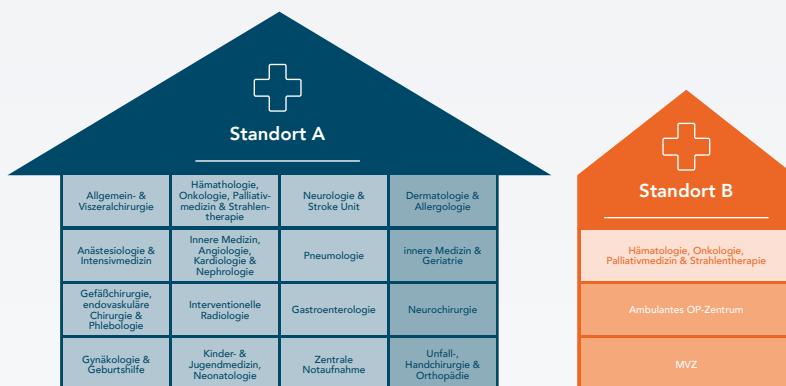
Fördertatbestand 5.

Entwicklung regionaler Krankenhausverbünde, insbesondere durch Standortzusammenlegungen¹

- Förderfähig sind wettbewerbsrechtlich zulässige Vorhaben zur:
 - Bildung oder Weiterentwicklung regional begrenzter Krankenhausverbünde (mind. 2 Krankenhäuser)
 - Abbau von Doppelstrukturen bei Leistungen bestimmter Leistungsgruppen nach § 135e Abs. 2 SGBV
- Förderfähige Kosten:
 - Baumaßnahmen (Umbau, Rückbau, Erweiterung oder Neubau von Stationen, OP-Sälen, Notaufnahmen, Schockräume oder Kreißsäle)
 - Aufbau von Netzwerkstrukturen, Modernisierung / Harmonisierung digitaler Infrastrukturen inkl. Telemedizin
 - Schließungskosten: Personalmaßnahmen, nachlaufende Verträge, Beratung, Gebäudesicherung
 - Kosten für neue Kapazitäten bei Schließung entsprechender Leistungsgruppen in anderen Häusern

Beispiel: Zwei Standorte mit Doppelstrukturen und geteilten Kapazitäten

Konzentration der Leistungsgruppen am Standort A,
ambulante Ergänzung am Standort B



Ziel der Konzentration:

- Stationäre Akutversorgung wird komplett an Standort A konzentriert
- Standort B wird ein ambulantes / teilstationäres Zentrum

Effekte:

- Konzentration führt zu mehr Fallzahlen pro Abteilung
- Bettenreduktion
- Einsparung laufender Betriebskosten

Informationen zur Antragsstellung²

Mit Inkrafttreten des KHAG entfallen die gesetzlichen Antragsfristen 30.09./31.12.



- Antragserstellung über die Länder: Krankenhäuser müssen ihre Anträge bei den jeweiligen Landesbehörden einreichen
- Höchstbetrag pro Jahr: nach § 12b Abs. 2 i.V.m. S. 4 KHG
- Für länderübergreifende Vorhaben: Höchstgrenzen §12b Abs. 2 S. 3 i.V.m. S. 5 KHG
- Land entscheidet über Vorhaben im Einvernehmen mit Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen (§ 13 KHG)

Quellen: ¹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz; ² Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesministerium für Gesundheit